

Kurzer Leitfaden für Elternsprecher

Arbeitsgrundlagen (zusammengestellt von Bernhard Koch, Textstand: 01/2005)

Inhaltsübersicht:

A) Die Grundlagen der Elternvertretung in Bayern	2
B) Die Einrichtungen der Elternvertretung	2
C) Aufgabenstellung des Elternbeirats	3
D) Status und Arbeitsweise des Elternbeirats	4
E) Die Sitzungen des Elternbeirats	4
F) Welche Rechte hat der EB um seine Aufgabe zu erfüllen?	6
G) Und wozu das Ganze? - Die zentralen Aufgaben des EB	10
H) Die Funktion der Klassen-Elternsprecher (KES)	10
I) Die Möglichkeiten des Schulforums	11
J) Elterninformation und Zukunftssicherung (Wahlvorbereitung)	11

A) Die Grundlagen der Elternvertretung in Bayern

Die Elternsprecher sind die gemäß gesetzlicher Vorgaben gewählten Interessenvertreter/innen der Erziehungsberechtigten und der Eltern der volljährigen Schüler/innen einer Schule. Die grundlegenden Bestimmungen dazu finden sich im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Abschnitt IX „**Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens**“, Teil b „**Elternvertretung**“, Artikel 64 bis 73. Darüber hinaus gibt es in den Schulordnungen der einzelnen Schularten Volksschulen, Gymnasien, Realschulen usw. (also nicht zu verwechseln mit den Hausordnungen einzelner Schulen) - im Kapitel „Elternvertretung“ - zahlreiche Einzelbestimmungen, die wichtig sind. Die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen deckt sich weitgehend mit denen der Schulordnung für die Förderschulen, deshalb wird diese im Folgenden nicht eigens aufgeführt sondern nur Abweichungen erwähnt. (Zur Versorgung mit diesen Materialien siehe Kapitel E, Ziffer 7.)

Erklärung der Abkürzungen: BayEUG=Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
VSO=Schulordnung für die Volksschulen; SVSO=Schulordnung für die Förderschulen (früher Sondervolksschulen);
RSO=Schulordnung für die Realschulen; GSO=Schulordnung für die Gymnasien

B) Die Einrichtungen der Elternvertretung

a) Die Klassenelternsprecher und der Elternbeirat:

Im BayEUG Art. 64, Abs. 1 ist festgelegt, daß an allen Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, ein Elternbeirat (EB) zu bilden ist. Seine Bedeutung, Aufgaben und Zusammensetzung regeln die BayEUG-Artikel 65 und 66.

An Gymnasien (Gy), Realschulen (RS) und Wirtschaftsschulen (WS) werden die Mitglieder des EB direkt von den Eltern für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Da an Grundschulen und Hauptschulen für jede Klasse Klassenelternsprecher (KES) gewählt werden, wählen an diesen Schularten die KES (sofern mehr als neun Klassen bestehen) jedes Jahr aus ihrer Mitte den EB als Organ der Elternvertretung ihrer Schule.

An den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (kurz: Förderschulen) gibt es keine Klassen-Elternsprecher, sondern lediglich einen für zwei Jahre gewählten Elternbeirat.

An Gy, RS und WS können auf Antrag des EB an die Schulleitung Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen als sog. „Helfer des Elternbeirats“ gewählt werden. Über das Wahlverfahren, die Amtszeit und die Aufgaben des KES entscheidet der EB.

b) Das Schulforum (gilt nicht für Grundschulen):

Gemäß Art. 69 BayEUG ist das Schulforum paritätisch besetzt. Es besteht aus dem Schulleiter (der den Vorsitz führt) und zwei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrern, dem/der Vorsitzenden des EB und zwei vom Elternbeirat gewählten Elternbeiratsmitgliedern sowie dem Schülerausschuss (3 Mitglieder). Das Schulforum berät 4x jährlich Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam betreffen. Es trifft Entscheidungen (das ist neu) und gibt Empfehlungen ab. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Das Schulforum trifft einvernehmliche Entscheidungen zu:

- Entwicklung eines eigenen Schulprofils/Schulprogramms (**neues Thema**)
- Erlass einer Hausordnung für die Schule;
- Pausenordnung und Pausenverpflegung;
- Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

Dem Schulforum ist bei folgenden Themen Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben:

- wesentliche Fragen der Schulorganisation;
- Schulwegsicherung und Unfallverhütung in der Schule;
- Baumassnahmen im Bereich der Schule;
- Grundsätze der Schulsozialarbeit;
- Namensgebung einer Schule;
- Entscheidungen der Schulleitung betreffend die Schülerzeitung (nur auf Antrag der Arbeitsgruppe „Schülerzeitung“);
- Vermittlung in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern (nur auf Antrag eines Betroffenen).

Nähere Hinweise zur Einrichtung und Arbeitsweise des Schulforums geben die Schulordnungen (z.B. VSO § 64, SVSO § 82, RSO § 104, GSO § 119).

c) Der Gemeinsame Elternbeirat (nur für Volksschulen):

Wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands mindestens zwei organisatorisch selbständige Volksschulen (Grund- und Hauptschulen, sowie evtl. Teilhauptschulen) bestehen, wird gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayEUG ein Gemeinsamer Elternbeirat gebildet. Das gleiche gilt für Förderschulen (BayEUG Art. 64, Abs. 2, Sätze 2 u. 3). Verantwortlich für die Durchführung der Wahl ist das jeweils zuständige Staatliche Schulamt.

Das BayEUG enthält im Art. 65 Abs. 2 nur sehr allgemeine Aussagen über die Aufgaben und Kompetenzen des GEB. Es kann davon ausgegangen werden, daß der GEB die gleichen allgemeinen Aufgabenstellungen hat, wie sie für den EB festgelegt sind. Der GEB erfüllt eine wichtige Funktion als Informations- und Koordinationsorgan der örtlichen bzw. regionalen Elternbeiräte (GEB München: www.geb.musin.de).

Der Vorstand des GEB tagt wie die EB einer Schule mindestens dreimal im Jahr. In besonderen öffentlichen Veranstaltungen behandelt der GEB – unter Einbeziehung von Experten – Themen, welche die Schulen gemeinsam betreffen und bietet Gelegenheit zur Aussprache. Der GEB ist Ansprechpartner für die kommunalen Gremien und die staatlichen Einrichtungen des jeweiligen Regierungsbezirks, die für den Schulbereich zuständig sind.

Weitere gewählte regionale oder überregionale Gremien der Elternvertretung einzelner oder aller Schularten gibt es in Bayern – im Gegensatz zu den übrigen Bundesländern – nicht.

d) Die Elternverbände:

Wegen des Fehlens einer landesweiten Elternvertretung haben sich in Bayern verschiedene Elternverbände in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins etabliert (sowohl schulartbezogen als auch konfessionell ausgerichtet). Die Elternverbände haben eine wichtige Funktion zur Information der Eltern und der Elternvertreter, als Sprachrohr der Elternschaft der einzelnen Schularten gegenüber der Öffentlichkeit, sowie als Ansprechpartner von Parteien und Verbänden. Die Elternverbände haben keine gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte, sondern lediglich eine Möglichkeit zur Anhörung im Kultusministerium. Die Elternverbände treffen sich zu Aussprachen und Resolutionen in einer Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände.

e) Der Landesschulbeirat:

Er ist kein Gremium, sondern lediglich eine Veranstaltung des Kultusministeriums zur Information und Meinungsbildung. Etwa zweimal im Jahr werden ausgewählte Vertreter von Organisationen, die sich im weitesten Sinn mit dem Thema Bildung und Erziehung befassen, eingeladen. Beteiligt sind auch die Vertreter der einzelnen Elternverbände (die hier allerdings deutlich in der Minderheit sind). Die behandelten Themen aus dem Bereich Bildung und Erziehung werden vom Kultusministerium vorgegeben.

f) Der Landeselternrat:

Im BayEUG ist den privatrechtlich organisierten Elternverbänden die Möglichkeit eingeräumt, eine Dachorganisation zu bilden, die ein Anhörungsrecht beim Kultusminister hat. Auf Grund fehlender Gemeinsamkeiten der Elternverbände und mangels substanzieller Mitsprache- und Mitwirkungsrechte wurde dieses Gremium bis jetzt nicht ins Leben gerufen, stattdessen hat man sich auf die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände beschränkt.

g) Der Bundeselternrat (BER):

Die Elternvertretungen aller Bundesländer arbeiten in diesem freiwilligen Zusammenschluss zusammen. Zweck ist die gegenseitige Information über Themen aus dem Bereich Bildung und Erziehung und die Aussprache. Einzelne Arbeitskreise befassen sich mit schulartspezifischen Themen. Der BER veröffentlicht Resolutionen zu aktuellen Bildungs- und Erziehungsfragen.

C) Aufgabenstellung des Elternbeirats (EB)

Gemäß dem Grundsatzartikel (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 2) **wirkt** der EB in Angelegenheiten **mit**, die für die Schule von **allgemeiner Bedeutung** sind.

Die Formulierung „Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung“ umfasst sowohl die im BayEUG Art. 65 und den Schulordnungen aufgeführten konkreten Einzelfälle als auch alle anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Elternschaft. Im übrigen sollten Elternvertreter ruhig auch Mut zu „Grenzüberschreitungen“ haben, wenn sie dem Interesse der Kinder dienen.

Die Beschreibung der allgemeinen Aufgaben des EB im BayEUG (Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 1 - 4) lässt ahnen, daß der Tätigkeitsbereich des EB nicht nur eine ganze Menge an Möglichkeiten bietet, sondern auch Anforderungen stellt:

Aufgabe der Elternvertretung ist es insbesonders,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrern, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen verantwortlich sind, zu vertiefen;

2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler/innen zu wahren;
3. den Eltern aller Schüler/innen oder der Schüler/innen einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben;
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten.

Hinweis: Die weiteren - im BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3 unter den Ziffern 5 - 13 sowie die in den Schulordnungen detailliert beschriebenen - Mitwirkungsrechte werden im **Kapitel F, Ziffer 1** behandelt.

D) Status und Arbeitsweise des Elternbeirats (EB)

a) Der EB ist die gesetzlich eingerichtete offizielle Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten einer Schule. Der EB hat als ein Organ der Schule (Behördenbestandteil) eine öffentlich/rechtliche Funktion.

- Auf dieser Grundlage hat die Elternvertretung einen allgemeinen Anspruch auf Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Schulleitung und andere Schulbehörden. Der EB darf deshalb auch die Einrichtungen der Schule für seine Arbeit nutzen – aber natürlich in Absprache mit der Schulleitung.

Der EB kann in eigener Sache – d. h. als Organ der Elternvertretung an der Schule - eine Klage einreichen, wenn seine festgeschriebenen Mitwirkungsrechte verletzt werden.

Aus dieser offiziellen Funktion entsteht aber auch die Verpflichtung zu ordnungsgemäßer Arbeitsweise (s. Schulordnung Kapitel „Geschäftsgang“):

- z.B. fristgemäße schriftliche Einladung zu EB-Sitzungen mit Tagesordnung,
- korrekte Durchführung der EB-Sitzungen, mindestens dreimal im Jahr (mit einwandfreien Abstimmungen),
- korrekte Protokollführung und -verteilung,
- korrekte Kassenführung mit Prüfung,
- ordentliche Schriftgutablage,
- Weitergabe der Unterlagen nach Abschluss der Amtszeit.

Es ist empfehlenswert, dass sich der EB eine Satzung gibt (s. **Muster im ausführlichen Leitfaden für Elternvertreter, zu finden auf der Homepage des GEB der Stadt München, Hinweis auf der letzten Seite**).

b) Der EB arbeitet organisatorisch selbständig

- Der EB ist organisatorisch unabhängig, d.h. die Schulleitung kann dem EB in Bezug auf seine Arbeitsweise keine Weisungen erteilen. Die Schulleitung sollte aber über die Aktivitäten der Elternvertretung bereits im Vorfeld möglichst umfassend informiert werden.

Das heißt, er ist unabhängig in Bezug auf seine Organisation und Arbeitsweise. Er orientiert sich an den Vorgaben des BayEUG und der jeweiligen Schulordnung in welcher auch der sog. Geschäftsgang des EB festgelegt ist (z.B. VSO § 62; RSO § 101, GSO § 116).

c) Der EB setzt sich seine konkreten Ziele - im Rahmen der Vorgaben durch Gesetze und Verordnungen - selbst.

Das heißt: Das Schulgesetz und die für die jeweilige Schulart gültige Schulordnung geben den Rahmen der Aufgaben vor. Eine erfolgreiche Elternbeiratsarbeit entsteht dann dadurch, dass die Elternvertreter diese Vorgaben an ihrer Schule aktiv umsetzen und alle Handlungsmöglichkeiten auch wirklich voll ausnutzen.

d) Der EB ist kollegial verfasst/strukturiert

Das bedeutet, die/der Vorsitzende ist Moderator und nicht Chef. Konkret heißt das, sie/er sorgt dafür, dass alle Elternsprecher der Schule ihre Aufgabe im Interesse der Elternschaft gemeinsam erfolgreich erfüllen.

e) Es besteht eine Pflicht zur Verschwiegenheit

Mit dem Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht der Elternvertretung wird leider mitunter Verwirrung gestiftet. In den einzelnen Schulordnungen (VSO § 62, Abs. 7; RSO § 101, Abs. 5; GSO § 116, Abs. 5) ist für den Elternbeirat (und auch für das Schulforum VSO § 64, Abs. 5; RSO § 104, Abs. 5; GSO § 119, Abs. 5) übereinstimmend folgendes festgelegt:

„Die Mitglieder des Elternbeirats haben **auch** nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

Wichtig ist die Aussage im zweiten Satz. Sie besagt, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht alles betrifft, was

im EB gesagt bzw. beschlossen wurde, denn er ist kein Geheimzirkel. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nur für wirklich vertrauliche Informationen (das sind insbesondere Aussagen über Personen). Über offenkundige - das heißt allseits bekannte - Tatsachen, von deren Bekanntmachung niemand einen Schaden hat, darf durchaus informiert werden. Der EB hat im Gegenteil das Recht bzw. sogar die Pflicht zur Information von Eltern und Schulleitung über Beschlüsse, die sie betreffen bzw. interessieren. Allerdings kann diese Information nicht dadurch erfolgen, dass Sitzungsprotokolle verteilt oder öffentlich ausgehängt werden (siehe dazu **Pkt. 5**).

Was die Elternvertretung nicht ist:

- Der EB ist kein Vollzugsorgan im Sinne des Verwaltungsrechts. Das heißt: Er kann an der Schule nicht selbständig Maßnahmen durchführen, sondern nur in Absprache mit der Schulleitung.
- Der EB kann alleine keine bindenden Entscheidungen für die Schule treffen. Er ist in der Regel lediglich an der Willensbildung beteiligt bzw. es wird einvernehmlich mit der Schulleitung entschieden.
- Die Elternvertretung ist kein Aufsichts- oder Überwachungsorgan der Schule und der Lehrerschaft. Zum Beispiel haben Elternvertreter kein Recht auf Unterrichtsbesuche, keinen pauschalen Anspruch auf Teilnahme an den Lehrerkonferenzen sondern lediglich die im Gesetz und der Schulordnung fixierten Möglichkeiten zur Stellungnahme und zur Äußerung. Vor allem bei der Behandlung von Angelegenheiten, die einzelne Lehrer/innen betreffen ist äußerste Zurückhaltung angesagt.
- Der EB ist zwar ein organisatorisch unabhängiges Organ der Schule, juristisch betrachtet ist er jedoch unselbständig. Das heißt: Der EB besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit wie z. B. ein Verein. Er kann deshalb z. B. kein Träger von Vermögensrechten sein. Der EB kann deshalb Elternspenden nur im Auftrag der Eltern verwalten. (Näheres dazu im **Kapitel F** unter **Pkt. 2**)

E) Die Sitzungen des Elternbeirats (EB)

Die EB-Sitzungen sind das zentrale Arbeitsinstrument der Elternvertretung, denn sie dienen der Information aller Beteiligten, der Beratung und Beschlussfassung. Sie müssen laut den Schulordnungen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Das reicht in aller Regel für eine wirklich zielführende Tätigkeit aber nicht aus. Die wichtigsten Regelungen für die Durchführung der EB-Sitzungen finden sich ebenfalls im Kapitel „Geschäftsgang des Elternbeirats“ (z.B. VSO § 62; RSO § 101, GSO § 116).

- Einladung zur EB-Sitzung und Tagesordnung

Natürlich schreibt die/der EB-Vorsitzende die Einladung selbst und legt auch die Tagesordnung in Absprache mit den übrigen EB-Mitgliedern selbst fest. Anregungen von Klassen-Elternsprechern, Eltern, der Schulleitung und anderen sind selbstverständlich zu berücksichtigen. Die Schule ist verpflichtet, die Verteilung der Einladung an die EB-Mitglieder in der Schule zu ermöglichen.

- Wer leitet die Sitzung?

Laut Geschäftsordnung macht das die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung, **auf keinen Fall** die Schulleitung.

- Wer nimmt an der Sitzung teil?

Weil die EB-Sitzung keine öffentliche Veranstaltung ist, dürfen als **reguläre Teilnehmer** nur die gewählten EB-Mitglieder ständig anwesend sein – also auch nicht die als Nachrücker gewählten Personen und auch **nicht die Schulleitung**.

- Wer kann als Gast eingeladen werden?

Beliebige Personen – aber es müssen die Regeln eingehalten werden. Das heißt, die EB-Sitzung darf nicht dadurch eine öffentliche Veranstaltung werden, indem sog. Gäste von Anfang bis Ende der Sitzung anwesend sind. Dadurch werden die Geschäftsordnungsregeln unterlaufen und es besteht die Gefahr, daß die Gültigkeit der Sitzung und ihrer Beschlüsse angefochten wird. Deshalb darf auch die Schulleitung nur nach offizieller Einladung zu speziell genannten Punkten erscheinen. Wobei konkret bei der Einladung gesagt werden soll, für welche Tagesordnungspunkte oder Themen sie gilt. Vorsicht ist auch geboten bei der Einladung von KES, die nicht gewählte EB-Mitglieder sind. (siehe dazu **Kapitel H: Versammlung der KES**)

Gäste sollten in jedem Fall bereits vor der internen Diskussion verabschiedet werden, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung/Abstimmung. Diese Vorgehensweise ist im eigenen Interesse zu praktizieren, damit der EB auch heikle Themen - unbeeinflusst von der Teilnahme anderer Personen – objektiv behandeln kann.

- Wer muß als Gast eingeladen werden?

Laut den einzelnen Schulordnungen haben konkret Betroffene ein Anrecht, zu den von ihnen speziell genannten

Angelegenheiten im EB gehört zu werden. Dazu gehört die Vertretung des Schulaufwandsträgers und die Schulleitung (bei den Volksschulen auch ein Vorstand der für diese Schule zuständigen kirchlichen Pfarreien). Alle freiwillig und pflichtgemäß eingeladenen Gäste haben allerdings kein Recht an einer eventuellen Beratung und Abstimmung teilzunehmen.

- Wer muß erscheinen, wenn er eingeladen wird?

Die Schulleitung und die/der Vertreter des Schulaufwandsträgers. Aber: Nur die Schulleitung kann einen Lehrer verpflichten zu erscheinen. Die Einladung muß über die Schulleitung erfolgen (also keine direkte Einladung durch den EB).

- Wo kann der EB tagen?

Überall, wo die Ungestörtheit und die Vertraulichkeit der Themenbehandlung gewährleistet ist (separater Raum). Das muß also nicht unbedingt die Schule sein. Ein Schulleiter kann sich nicht deshalb weigern als Gast zu erscheinen, nur weil die EB-Sitzung außerhalb der Schule stattfindet. Es kann sich sogar empfehlen, dass der EB außerhalb der Schule tagt, weil er dann wesentlich einfacher und unabhängiger entscheiden kann, wer als Gast teilnimmt und wer nicht.

- Wer soll/muß über die Ergebnisse der EB-Sitzung informiert werden?

Zur Rechtslage: Nur EB-Mitglieder haben einen Anspruch auf eine Protokollkopie. Es besteht keinerlei Verpflichtung zur Weitergabe des Protokolls an Nicht-EB-Mitglieder (z.B. die Schulleitung). Der EB kann jedoch in einem Rundschreiben an die nicht dem EB angehörenden KES - und an die Schulleitung - über die (nicht vertraulichen) Themen und Ergebnisse seiner Sitzung berichten.

Wenn in Abwesenheit der Schulleitung, von dieser angesprochene Themen behandelt wurden, gibt der/die EB-Vorsitzende in einem Brief oder Vermerk die nötigen Informationen weiter.

F) Welche Rechte hat der EB um seine Aufgabe zu erfüllen?

Erläuterung juristischer Begriffe:

- ... im Benehmen mit ...: Dabei geht es um den Versuch zur Herstellung einer gemeinsamen Auffassung, z.B. zwischen EB und Schulleitung. Wenn der EB seine abweichende Meinung beibehält, kann die Schulleitung trotzdem die Entscheidung in ihrem Sinne treffen. Es ist also keine definitive Zustimmung des EB erforderlich.

- im Einvernehmen mit: Hier muß das definitive Einverständnis des Partners zu einer Entscheidung eingeholt werden. Wenn die Schulleitung das Einverständnis des EB nicht einholt oder trotz Widerspruchs in ihrem Sinne entscheidet, kann die Entscheidung vom EB angefochten werden.

1.) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte gemäß BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 5-13

Es sind keine großen Dinge bei denen der EB mitbestimmen kann. Trotzdem sollte der EB als Sachwalter der Elterninteressen darauf achten, dass diese Rechte auch wirklich wahrgenommen werden. Es kommt leider immer wieder vor, dass Schulleiter "vergessen" den EB einzuschalten und dadurch vollendete Tatsachen schaffen. Dadurch werden die Rechte aller Eltern der Schule geschmälert und der EB sollte das nicht - aus Bequemlichkeit oder falsch verstandenem Bemühen um ein gutes Klima - tolerieren.

- Teilnahme durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums (Details in den Schulordnungen)
- Entscheidung über unterrichtsfreie Tage gemäß BayEUG Art. 89, Abs. 2, Nr. 4)
- Anschaffung sonstiger Lernmittel gem. BayEUG Art. 51, Abs. 4, Satz 2
- bei der Durchführung von verschiedenen Ordnungsmaßnahmen (BayEUG Art. 86, Abs. 9; Art. 87, Abs. 1; Art. 88, Abs. 1, Satz 4)
- bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen (BayEUG Artikel 42, Abs. 2 und 7)
- bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen (BayEUG Art. 26, Abs. 2; Art. 27, Abs. 2, Satz 2)
- bei der Namensgebung für die Schule (BayEUG Art. 29, Satz 3)
- bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen.

Der Kommentar in einer der gängigen Gesetzessammlungen sagt zu dieser Auflistung:

„Der EB ist nicht auf die im BayEUG Art. 65 ausdrücklich genannten Mitwirkungsrechte beschränkt. Er ist vielmehr umfassend für die Beratung jeder die Schule betreffenden Angelegenheiten zuständig. Er kann also Gegenstände der Unterrichtung und Erziehung, des äußeren Schulbetriebs, der Gestaltung des Schullebens, der Aufbringung des Schulaufwands, der Verwaltung des Schulvermögens und Fragen der Schulaufsicht behandeln.“

Der letzte Absatz von BayEUG Art. 65 besagt: „Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.“

Aufgabenstellung in den Schulordnungen

Im Gegensatz zur VSO und SVSO sagt die Schulordnung für die Realschulen (RSO § 98) und die Gymnasien (GSO § 113) konkret einiges über die Mitwirkungsbereiche der Elternvertretung aus.

Wünsche, Anregungen und Vorschläge des EB im Sinne von Art. 65 Abs. 1 BayEUG können sich insbesondere auch beziehen auf:

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs;
2. die Zahl der Schulaufgaben, der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie auf die Frage, ob im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 an die Stelle von Schulaufgaben kleinere schriftliche Arbeiten treten (nur Gymnasien);
3. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung;
4. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse;
5. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek;
6. grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule;
7. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule;
8. die Einführung von Schulversuchen.

Einige dieser Punkte können durchaus auch für den Bereich der Volksschulen gelten, z.B. 1, 3, 4, 6, 7

2.) Weitere Rechte des Elternbeirats

- Mitwirkung beim Erlaß einer Hausordnung. Bei Grundschulen erfolgt die Abstimmung darüber zwischen EB und Schulleitung; bei den übrigen Schularten erfolgt die Mitwirkung im Schulforum.

- Entscheidung über Schullandheim-Aufenthalte, Schul-Skikurse, Lehr- und Studienfahrten, Abschlußfahrten, Schüleraustausch, Sammlungen für außerschulische Zwecke. Bei Hauptschulen erfolgt die Entscheidung im Schulforum; bei Grundschulen im Einvernehmen zwischen Schulleitung und EB (VSO § 22, Abs. 2; RSO § 98, Abs.2; GSO § 113, Abs. 2).

- Regelung des Pausenverkaufs und Aufstellung von Warenautomaten (VSO § 68; RSO § 109; GSO § 124).

- Festlegung der Unterrichtszeiten (z.B. VSO § 14, Abs. 1, Satz 3; RSO § 27, Abs. 4; GSO § 33, Abs. 3).

- Eingeschränktes Vetorecht bei bestimmten Ordnungsmaßnahmen (BayEUG Art. 87, Abs. 1, Satz 6).

- Verwaltung der Elternspende (VSO § 67, Abs. 2; RSO § 108, Abs. 2; GSO § 123, Abs. 2).

Der EB ist bezüglich der Verwendung der Elternspende nur den Eltern gegenüber Rechenschaft schuldig. Die Schulleitung hat kein Mitspracherecht in Sachen Elternspende sondern ist sogar zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet, vor allem was die Sammlung und Verwendung betrifft. Der EB ist aber nicht der uneingeschränkte Eigentümer der Elternspenden, denn juristisch gesehen gehören die der Schule gewidmete Elternspenden dem Schul-

aufwandsträger – dessen rechtliche Vertretung die Schulleitung ist. Sie hat also hier ein Aufsichtsrecht in Bezug auf korrekte Verwaltung.

3.) Allgemeine und grundsätzliche Rechte

- **Vorschlagsrecht/Antragsrecht** gegenüber der Schulleitung sowie den staatlichen Schulaufsichtsbehörden oder kommunalen Behörden (BayEUG Art. 67, Abs. 2).

Es besteht den Behörden gegenüber ein Recht auf eine Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Schriftlich muss die Antwort nur erfolgen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde und wenn er abgelehnt wird. Gegenüber der Schulleitung wird man im allgemeinen sicherlich weniger formell vorgehen.

Bei den übrigen Dienststellen regelt die Allgemeine Dienstordnung für Behörden (§ 12) die Modalitäten der Antragsbearbeitung: „Jeder Eingang (Vorgang) ist mit der gebotenen Gründlichkeit rasch und zweckmäßig zu bearbeiten. Geeignete Fälle sind mündlich oder telefonisch zu erledigen.“ „Verzögert sich die Erledigung unverhältnismäßig lange, sind die Beteiligten davon zu unterrichten (Zwischenmitteilung).“

4.) Antragsrechte gegenüber der Schulleitung

- **Antrag zur Durchführung weiterer Klassen-Elternversammlungen** (gemäß VSO § 65, Abs. 4, Satz 2; RSO § 105, Abs. 4; GSO § 120, Abs. 4).

Hier sind nicht die besonderen Veranstaltungen des EB zur Information der Eltern gemäß BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 3 gemeint.

„Dem begründeten Antrag des EB auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung soll entsprochen werden. Die Klassenelternversammlung wird vom Schulleiter oder in dessen Auftrag vom Klassenleiter einberufen und geleitet. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrer nehmen bei Bedarf teil.“

- **Antrag zur Einberufung und zur Gestaltung der Tagesordnung des Schulforums** (VSO § 64, Abs. 1, Satz 2 u. 3; RSO § 104, Abs. 1, Satz 2 u. 3; GSO § 119, Abs. 1, Satz 2 u. 3)

Wenn diese Anträge substantiell begründet sind, können sie nur mit sehr schwerwiegenden Argumenten abgelehnt werden.

5.) Anspruch auf Information durch die Schulleitung

a) **Passives Informationsrecht** gem. BayEUG Art. 67, Abs. 1, Satz 1

- **Umfang:** Der Schulleiter unterrichtet den EB umfassend über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Grenzen setzt nur der Datenschutz oder das Beamtengesetz.

- **Anlaß:** Die Information ist eine Bringschuld der Schule, d.h. die Schulleitung gibt nicht auf Fragen eine Antwort, sondern er informiert aus eigenem Antrieb. Zeitpunkt: frühestmöglich; Form: beliebig aber umfassend.

- **Themenauswahl:**

Klassenbildung,
Unterrichtsversorgung und Unterrichtsorganisation
Unterrichtszeit,
Stundenpläne,
Änderungen der Stundentafel,
Lehr- und Lernmittelfragen
Pauseneinteilung,
Änderungen gesetzlicher Regelungen,
Mitteilungen der Schulleitung an die Eltern
Leistungsbewertung und Prüfungen
Fragen des Schullebens
Besondere Vorkommnisse in der Schule
Besondere Maßnahmen der Schuladministration

b) Anspruch auf Auskünfte (BayEUG Art. 67, Abs. 1, Satz 2)

Der Schulleiter erteilt auf Anfrage weitere Auskünfte, die für die Arbeit des EB notwendig sind. Es besteht ein Beschwerderecht bei der Schulaufsichtsbehörde wenn gegen die Informationspflicht bzw. den Auskunftsanspruch verstoßen wird !!!

c) Möglichkeit zur Teilnahme an Klassenelternversammlungen anderer Klassen – aber nur, wenn Klassenlehrer und Eltern einverstanden sind.

d) Möglichkeit zur Äußerung zu einem bestimmten oder frei gewählten Thema **in der Lehrerkonferenz**. Allerdings nur nach Einladung durch die Schulleitung. (VSO § 43, Abs. 2; RSO § 79, Abs. 2; GSO § 91, Abs. 2).

6.) Aktives Informationsrecht

a) Verteilung von Rundschreiben/Mitteilungen an die Eltern, die Arbeit der Elternvertretung betreffend ist erlaubt. Die Schule darf hier nicht mauern.

Wichtig: Rundschreiben müssen der Schulleitung vorab zur Kenntnis (nicht zur Genehmigung) vorgelegt werden. Ein Verteilungsverbot ist aber nur in schwerwiegenden Fällen (z.B. Beleidigung, persönliche Verunglimpfung, objektiv falsche Darstellung eines Sachverhalts), also nicht bereits bei unterschiedlichen Auffassungen zu bestimmten Punkten zulässig.

Kritisch ist alles, was mit dem Begriff Werbung für politische Parteien, politische Themen oder Veranstaltungen belegt werden kann (sehr engherzige Auslegungen sind hier die Regel).

b) Durchführung von "besonderen Veranstaltungen" für Eltern aller oder einzelner Klassen (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 3).

Lehrer können, müssen aber nicht teilnehmen. Möglichkeit um schulische Themen in zwangloser Atmosphäre zu behandeln. (s. auch Kapitel „Zusammenarbeit Schule und Elternhaus“)

c) Verwendung von Elternadressen (nur für KES)

Um den Klassen-Elternsprechern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ist die Weitergabe einer Namens- und Anschriftenliste aller Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse (aber nur an den KES) zulässig. Das im BayEUG Art. 85, Abs. 2 enthaltene Verbot der Weitergabe von Daten und Unterlagen über Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen trifft in diesem Fall nicht zu..

7.) Anrecht auf wesentliche Arbeitsmittel

- Kostenlose Bereitstellung des BayEUG und der Schulordnung durch den kommunalen Sachaufwandsträger. Antragstellung in der Regel bei der Schulleitung als Vertretung des Aufwandsträgers, sonst direkt bei der Kommune (Schulreferat).

- Eine schnelle Informationsmöglichkeit über Gesetze, Verordnungen und Lehrpläne bietet die Internetseite des Bayerischen Kultusministeriums: www.stmuk.bayern.de

- Der EB hat die Möglichkeit zum Einblick in Schulrechtssammlung der Schulleitung (Begründung: Pflicht zur Auskunfterteilung nach BayEUG Art. 67, Abs. 1, Satz 2). Die Schule verfügt in der Regel über eine Textausgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen mit Kommentaren und das ist äußerst hilfreich für das Verständnis des mitunter komplizierten Sachverhalts.

Manche Kommunen finanzieren auch die Anschaffung von weiterführender Literatur zum Thema Elternvertretung.

G) Und wozu das Ganze? – Die zentralen Aufgaben des EB

(lt. BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 1-4)

o Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrkräften vertiefen.

Das ist eine zu optimistische Annahme: Vertrauen kann man nicht voraussetzen. Deshalb soll sich der EB dafür einsetzen, dass die Eltern Anteil an der Arbeit der Schule nehmen. Auch hier muss oft erst Grundlagenarbeit geleistet werden, indem Desinteresse und Gleichgültigkeit abgebaut werden. Aber häufig auch in der anderen Richtung, damit nicht extrem ehrgeizige und allzu leistungsbetonte Eltern das Klassenklima negativ prägen. Deshalb liegt ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit der Elternvertretung darin, Informations- und Aussprachemöglichkeiten für Eltern untereinander und mit der Schule zu gewährleisten. Siehe Schulordnungen, Kapitel „Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten“ (VSO § 65; RSO § 105; GSO § 120)

Wichtig: Den Bereich „Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten“ nicht allein der Schule überlassen. Das heißt, sämtliche Veranstaltungen für Eltern auf ihre Gestaltung, Wirksamkeit und ihre Akzeptanz bei Eltern prüfen und versuchen zu optimieren.

o Bei der Gestaltung der Klassen-Elternversammlung (dem sog. Elternabend) Einfluss nehmen.

Der Elternabend ist natürlich eine Veranstaltung der Schule. Ein irgendwie geartetes Mitgestaltungsrecht hat die Elternvertretung also nicht. Trotzdem sollten EB und/oder KES aber darauf hinwirken, dass die Interessen der Eltern nicht zu kurz kommen, z.B. bei der Themenwahl, Gestaltung der Aussprachemöglichkeit und so weiter. Teilnahme der Fachlehrer/innen anregen, denn die spielen schließlich eine wichtige Rolle

o Beantragung bzw. Anregung der Durchführung zusätzlicher Elternabende für die Eltern einer Klasse, einer oder mehrerer Jahrgangsstufen.

Ein gut begründeter Antrag (an die Schulleitung) kann nicht abgelehnt werden (VSO § 65, Abs. 4, Satz 2; RSO § 105, Abs. 4, Satz 2; GSO § 120; Abs. 4, Satz 2). Diese Veranstaltungen werden von der Schulleitung und/oder der Klassenleitung geleitet, die in der Klasse unterrichtenden Lehrer nehmen bei Bedarf teil.

o Anregung zur Durchführung eines Tages der offenen Tür (evtl. in Verbindung mit einem Schulfest).

Die Eltern sollten dabei Gelegenheit erhalten, einen möglichst realitätsnahen Einblick in die Arbeit der Schule zu tun. Der EB sollte sich den Eltern als Mitgestalter der Schule, als Ansprechpartner und Informationsgeber für Eltern präsentieren.

o Durchführung „besonderer Veranstaltungen zur Unterrichtung und zur Aussprache“ für die Eltern einer Klasse, einer oder mehrerer Jahrgangsstufen.

Diese „besonderen Veranstaltungen“ werden von der Elternvertretung organisiert, sind also keine Veranstaltungen der Schule. Sie müssen auch nicht in der Schule stattfinden. Darum ist eine grundsätzliche Genehmigung durch die Schulleitung nicht erforderlich, lediglich eine Information und die Abstimmung über Raum und Zeitpunkt, wenn die Schule die Räumlichkeiten bereitstellt. Eine Information der Schulleitung über die Inhalte der Veranstaltung ist empfehlenswert. Es besteht aber keine Verpflichtung für Schulleitung und Lehrerschaft an der Veranstaltung des EB teilzunehmen.

o Das Interesse der Eltern an der Bildung und Erziehung ihrer Kinder wahren und unterstützen.

Dies ist ein umfassender Auftrag an den EB, darauf zu achten, daß die Rahmenbedingungen für Erziehung und lehrplangemäßen Unterricht innerhalb der Schule stimmen. Eine ausgewogene Interessenwahrnehmung durch den EB kann natürlich nur erfolgen, wenn die Eltern gut informiert über das Geschehen an der Schule sind – dazu soll der EB beitragen.

Und dann müssen sich die Elternvertreter selbst auch in jeder Hinsicht gut informieren. Dazu gehören - neben den Elternveranstaltungen und persönlichen Gesprächen - auch ausführliche interne Gespräche im EB. Auch die persönliche Weiterbildung in Sachen Erziehung und Unterricht sollte nicht zu kurz kommen. Die Mitarbeit in einer Elternorganisation bietet dafür sehr gute Möglichkeiten.

H) Die Funktion der Klassen-Elternsprecher (KES)

Die klassischen Klassen-Elternsprecher (KES), die in Urwahl direkt von den Eltern gewählt werden, gibt es derzeit nur an den regulären Volksschulen (also auch nicht an den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung).

- Entsprechend den Bestimmungen des BayEUG Art. 65, Absatz 2 für den EB nimmt der KES an den regulären Volksschulen die Belange der Schülereitern einer Klasse wahr.

- Die Versammlung der KES an den Volksschulen (VSO § 62, Abs. 6) ist wichtig an größeren Schulen, an denen

nicht alle KES Mitglieder im EB sind. Sie muss aber von einer EB-Sitzung getrennt erfolgen. Dieses Gremium hat im Unterschied zum EB keine eigenen Befugnisse. Es dient lediglich zur besseren gegenseitigen Information – aber auch zur Formulierung von Anträgen an den EB. Auch wenn die Versammlung der KES lediglich Empfehlungs- oder Vorschlagsrecht hat, ist sie wichtig für die Optimierung der Zusammenarbeit und bessere interne Information der Elternvertretung.

- An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen können gemäß BayEUG Art. 64, Abs. 2, Satz 1 auf Antrag des EB an die Schulleitung für alle oder einzelne Jahrgangsstufen KES als sog. „Helfer des Elternbeirats“ gewählt werden. Über das Wahlverfahren, die Amtszeit und die Aufgaben dieses KES entscheidet der EB (RSO § 101, GSO § 116).

I) Die Möglichkeiten des Schulforums

Das Schulforum (nicht an Grundschulen) ist ein Gremium von Schülern, Lehrern und Eltern. Es hat jüngst eine deutliche Aufwertung seiner Funktion und Bedeutung erfahren (siehe dazu BayEUG Art. 69). Das Zusammentreffen erfolgt jetzt zwei mal in jedem Schulhalbjahr – also vier mal im Schuljahr. Die Teilnahme des EB erfolgt gemäß BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Ziffer 5. Den Geschäftsgang regeln die Schulordnungen (VSO § 64; RSO § 104; GSO § 119).

Das Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Stellungnahmen sowie Empfehlungen ab:

1. zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation (soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist);
2. zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen;
3. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule;
4. zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
5. zur Namensgebung der Schule.

Es kann aber auch Beschlüsse fassen und einvernehmliche Entscheidungen treffen. Zum Beispiel

- bei der Entwicklung eines eigenen Schulprofils;
- beim Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebes (Hausordnung);
- bei der Festlegung der Pausenordnung (Pausenzeiten) und Pausenverpflegung;
- bei der Entwicklung der Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

Arbeitsmöglichkeiten des Schulforums:

- freie Themenwahl
- Vorschlagsrecht für alle Mitglieder
- Vermittlungsfunktion zwischen Schülern und Lehrern
- Umfassendes Recht zur Stellungnahme
- Möglichkeiten zur Ausweitung der Teilnehmerschaft

Auf Grund seiner Mittlerfunktion und seiner Zuständigkeiten lässt sich das Schulforum optimal als Zentrum der Information, des Meinungsaustauschs und der Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten von Eltern, Schülern und Lehrern nutzen.

J) Elterninformation und Zukunftssicherung

Ein zielorientiert arbeitender EB sollte die Eltern einigermaßen regelmäßig und umfassend über Wissenswertes aus dem Schulleben und über seine Aktivitäten informieren. Denn nur dann kann darauf zählen, dass er von den Eltern als ihre Interessenvertretung auch tatsächlich wahrgenommen wird. Diesen Rückhalt in der Elternschaft kann der EB für die Akzeptanz seiner Arbeit bei Schulleitung und Lehrerschaft nutzen.

Ein weiterer Grund für eine gute Elterninformation ist die Sicherung der Nachhaltigkeit in der EB-Arbeit. Denn was helfen die hoffnungsvollsten Ansätze wenn sie schon nach einem oder zwei Jahren versanden? Darum sollte ein aktiver EB ganz gezielt dafür sorgen, dass seine Ideen und Vorhaben weiter geführt werden. Nur gute Information und Motivation der Eltern sorgt jedoch dafür, dass sich genügend Mütter und Väter finden, die den persönlichen Einsatz für die Ziele des EB an ihrer Schule als lohnend ansehen. Weil die entscheidende personelle Weichenstellung für die Zukunft die Wahl der Elternvertretung ist, sollte hier angesetzt werden.

Es z. B. sinnvoll, im persönlichen Kontakt bewährte EB-Mitglieder für eine erneute Kandidatur zu gewinnen, aber

auch neue „Hoffnungsträger“ zur Mitarbeit aufzumuntern. Zur Sicherung der Wirksamkeit gehören auch Banalitäten wie z.B. die sofortige und vollständige Weitergabe aller Arbeitsmaterialien und sonstigen EB-Unterlagen, wie z.B. Protokolle. Nach der Wahl sollte man einen Erfahrungsaustausch zwischen "alten" und "neuen" EB-Mitgliedern arrangieren.

Was ist bei der Wahl der Elternvertretung zu beachten?

Die Wahl nicht nur juristisch und organisatorisch einwandfrei sondern auch personell erfolgreich gestalten, sodaß sich Leute finden, die wirklich ernsthaft an der Gestaltung des Schullebens mitwirken wollen. Dies gelingt nur, indem man auch die EB-Wahl nutzt um die Möglichkeiten und die Bedeutung der elterlichen Mitarbeit hervorzuheben. In diesem Sinne ist es extrem wichtig, dass der EB die Wahl zur Elternvertretung ganz bewusst zur Selbstdarstellung des EB und Werbung für seine Arbeit nutzt. Ein wichtiges erstes Ziel ist es dabei, möglichst viele Eltern zur Teilnahme an den Elternversammlungen und damit auch an der Wahl zu veranlassen.

Auch bei der Wahl der Elternvertretung für die Volksschulen sollten die bisherigen Elternvertreter sich umfassend an der Wahl beteiligen – bei Gymnasien und Realschulen ist das sogar vorgeschrieben. Vor allem bei der Wahl der KES sollten Elternvertreter in den Elternversammlungen die nötigen Worte zur Bedeutung der Elternvertreterwahl sagen und nicht die Schulleitung oder jemand von der Lehrerschaft.

Tips für eine erfolgreiche Wahl zur Elternvertretung:

- o Frühzeitig mit der Vorbereitung anfangen (gleich nach den Sommerferien).
- o Rechtzeitig Absprache mit der Schulleitung bezüglich des Einladungsschreibens zur Wahl treffen. Das heißt, es sollte nicht die Schulleitung allein einladen sondern auch der EB – entweder in einem gemeinsamen oder in einem separaten Schreiben.
- o Rechenschaftsbericht über die konkreten Ergebnisse der EB-Arbeit des vergangenen Jahres der Einladung beifügen. **Wichtig:** Die Eltern neu eingeschulter Schüler/innen kann der EB nur auf diesem Wege erreichen und für die Beteiligung an der Wahl motivieren. Das ist besonders wichtig, weil gerade die Elterngruppe der neuen Schüler/innen mit ihren speziellen Eingewöhnungsproblemen stets unterrepräsentiert ist.
- o Generelle Ziele der EB-Arbeit für das neue Schuljahr mündlich oder schriftlich vorstellen (evtl. der Einladung beifügen). Dadurch Bereitschaft der Eltern zum Engagement wecken bzw. fördern.

Informationsmöglichkeiten für Eltern und Elternvertreter/innen:

- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: www.stmuk.bayern.de
- Gemeinsamer Elternbeirat für die Volksschulen in der Landeshauptstadt München: www.geb.musin.de
(Hinweis: Die Adressen weiterer regionaler Zusammenschlüsse von Elternvertretungen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Elternverbandes, siehe unten)
- Bayerischer Elternverband e. V. (BEV): www.bayerischer-elternverband.de
- Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern (LEV), www.lev-gym-bayern.de
- Landeselternvertretung der bayerischen Realschulen (LEV-RS) www.lev-rs.de

Seminarangebote:

Professioneller Träger der Bildungsarbeit im Schulbereich in der Region München und Oberbayern ist das **Pädagogische Institut** der Landeshauptstadt München. Internet: www.pifwe.muc.kobis.de
Auskünfte zu Seminarangeboten für Elternvertreter/innen gibt Ursula Kissel, Tel. 089/233-20374,
e-Mail: ursula.kissel@muenchen.de

Das **Münchner Bildungswerk** bietet unter dem Begriff „Eltern-Aktiv“ ein Unterstützungsprogramm schwerpunktmäßig für Elternbeiräte an Grund-, Haupt- und Förderschulen.
eMail: familienbildung@muenchner-bildungswerk.de